

Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR)

vom 17. November 2021 (Stand 01. Januar 2023)

Die Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut¹, § 35 Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau², § 32 Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste³ und § 38 Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau⁴,
beschliesst:

I. Ziel und Inhalt der Weiterbildung

§ 1

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter im kirchlichen Dienst hat grundsätzlich Anspruch auf Weiterbildung. Die Weiterbildung hat die Verbesserung der Kompetenzen und der Qualität der geleisteten Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Ziel und dient damit der Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinden und der Landeskirche.

Grundsatz

§ 2

¹ Zum Inhalt einer Weiterbildung kann alles gehören, was der Tätigkeit im kirchlichen Dienst sowie dem Erhalt oder der Entwicklung persönlicher und beruflicher Qualitäten im kirchlichen Umfeld dient.

Inhalt der Weiterbildung

² Das Aufarbeiten von Pendenzen oder Vorbereiten von kommenden Arbeitseinheiten stellt keine Weiterbildung dar.

§ 3

Zur Weiterbildung gehören die jährliche Weiterbildung und die Weiterbildung während der Auszeit vom Amt.

Arten der Weiterbildung

§ 4

Für alle Weiterbildungen ist der vorgesetzten Stelle ein Gesuch um Bewilligung und Subventionierung vorzulegen. Dem Gesuch sind eine Kostenangabe und das Veranstaltungsprogramm beizulegen. Dieses muss eine Umschreibung der Ziele und Inhalte und die Dauer der Weiterbildung beinhalten. Die vorgesetzte Stelle entscheidet auf Gesuch hin über die Übernahme der Weiterbildungskosten.

Gesuch um Bewilligung und Subventionierung

¹ SRLA 111.100.

² SRLA 341.100.

³ SRLA 371.300.

⁴ SRLA 371.400.

II. Jährliche Weiterbildung

§ 5

Anspruch auf jährliche Weiterbildung

¹ Der jährliche Anspruch auf Weiterbildung beträgt fünf Tage im Umfang des Stellenpensums.

² In den ersten fünf kirchlichen Dienstjahren haben Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen der obligatorischen Weiterbildung in den ersten Amtsjahren (WeA) Anspruch auf zusätzliche fünf Tage Weiterbildung pro Jahr im Umfang des Stellenpensums.

§ 6

Form des Bezuges der jährlichen Weiterbildung

¹ Der jährliche Weiterbildungsanspruch von fünf Tagen gemäss § 5 kann am Stück oder tageweise bezogen werden. Das gilt sinngemäss auch für Teilzeitanstellungen.

² Die jährliche Weiterbildung kann über höchstens fünf Jahre (auf maximal 25 Tage) kumuliert werden, wenn dies im Voraus mit der vorgesetzten Stelle vereinbart wurde.

³ Nicht bezogene Weiterbildung verfällt und kann nicht nachträglich eingefordert werden.

§ 7

Weiterbildungskosten

Nach Eingang einer Teilnahmebestätigung über die Weiterbildung und der Abrechnung mit Quittungskopien erstattet die Arbeitgeberin zwei Drittel der Kosten für die kurz dauernde Weiterbildung, bei einem Vollzeitpensum maximal Fr. 200.00 pro Tag. Der Höchstbetrag gilt für Teilzeitbeschäftigte anteilmässig.

§ 8

Angeordnete Weiterbildung

Die Arbeitgeberin kann eine Weiterbildung nach Anhörung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters anordnen. Wenn eine Arbeitgeberin den Besuch einer bestimmten Weiterbildung anordnet, muss sie die vollen Kurskosten übernehmen. Der Besuch des Kurses wird als Weiterbildungszeit angerechnet.

§ 9

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach der Kündigung oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann kein Anspruch auf jährliche Weiterbildung mehr geltend gemacht werden. Bereits bewilligte Weiterbildungen entfallen. Das gilt auch für Weiterbildungszeit, die gemäss § 6 Abs. 2 kumuliert wurde.

§ 10

Stellvertretung

Die nötige Stellvertretung bei der Weiterbildung wird gemäss § 67 Kirchenordnung⁵ (bzw. analog für die weiteren Mitarbeitenden) nach Möglichkeit kollegial geregelt. Allfällige Stellvertretungskosten werden von der Arbeitgeberin übernommen.

III. Weiterbildung während der Auszeit vom Amt

§ 11

¹ Wird während der Auszeit vom Amt gemäss DLR⁶ bzw. DLD⁷ eine Weiterbildung absolviert, kann dem Kirchenrat ein Gesuch um Bewilligung und Übernahme der Weiterbildungskosten vorgelegt werden. Dem Gesuch sind eine Stellungnahme der Arbeitgeberin, ein Budget für die Weiterbildungskosten und ein Programm beizulegen.

Anspruch auf Weiterbildung während der Auszeit vom Amt

² Subventionsberechtigt ist eine Weiterbildung, wenn sie bei einer Ausbildungs- oder Weiterbildungsinstitution absolviert wird, die eine Teilnahmebestätigung oder ein Abschlusszertifikat ausstellt.

³ Nebst den Kurskosten, Prüfungsgebühren, Kosten für das Kursmaterial können die Weiterbildungskosten auch Reisekosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung umfassen. Diese orientieren sich am Reglement über Entschädigungen und Spesen.⁸

⁴ Das Gesuch muss spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, welches dem Beginn der während der Auszeit geplanten Weiterbildung vorangeht, eingereicht werden. Anpassungen des Programms im Rahmen des Budgets können auch später beantragt werden.

⁵ Der Kirchenrat entscheidet im Rahmen des vorliegenden Reglements über die Übernahme der Kosten der Weiterbildung während der Auszeit vom Amt.

§ 12

Nach Eingang der Teilnahmebestätigung oder des Abschlusszertifikats und der Abrechnung mit Quittungskopien erstattet die Landeskirche zwei Drittel der genehmigten Kosten einer Weiterbildung von maximal sieben Wochen während der Auszeit vom Amt. Bei einem Vollzeitpensum beträgt die Entschädigung maximal Fr. 200.00 pro Tag. Der Höchstbetrag gilt für Teilzeitbeschäftigte anteilmässig.

Weiterbildungskosten

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Ordinierte Dienstnehmende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fünf Dienstjahre oder mehr vollendet haben, können innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements wählen und der Kirchenpflege sowie dem Kirchenrat bekanntgeben, ob sie eine lang dauernde Weiterbildung nach altem Recht oder eine Auszeit vom Amt beziehen wollen.

Übergangsrecht

§ 14

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft. Durch dieses Reglement wird das Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 24. Januar 2001 aufgehoben.

Inkrafttreten

⁶ SRLA 341.100.

⁷ SRLA 371.300.

⁸ Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700).